

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 44/10 B

L 8 SO 64/07 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 22 SO 170/06 (SG Lüneburg)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Landkreis Harburg,
Schloßplatz 6, 21423 Winsen,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. Oktober 2010 durch
den Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richter **D r. F i c h t e**
und **C o s e r i u**
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 26. November 2009 wird als
unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Im Streit ist die Erstattung von Selbstbeteiligungskosten der privaten Krankenversicherung des Klägers.
- 2 Der Beklagte lehnte den Antrag auf Erstattung der Kosten ab (*Bescheid vom 7.3.2006; Widerspruchsbescheid vom 31.7.2006*). Klage und Berufung sind erfolglos geblieben (*Urteil des Sozialgerichts Lüneburg vom 15.2.2007; Urteil des Landessozialgerichts <LSG> Niedersachsen-Bremen vom 26.11.2009*).
- 3 Mit der Beschwerde macht der Kläger die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend. Das Urteil des LSG verstoße in mehreren Aspekten gegen elementarrechtliche - teils verfassungsrechtliche - Grundsätze. Es sei daher aufzuheben. Die Klärung der Rechtsverstöße sei über den aktuellen Rechtsstreit hinaus von grundsätzlicher Bedeutung. Grundsätzliche Bedeutung habe zum einen die Frage, welche Bedeutung dem Tatbestandsmerkmal "Bekanntwerden" in § 18 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe - (SGB XII) beizulegen sei. Der Sachverhalt gebe Gelegenheit zur höchstrichterlichen Klärung der Anforderungen, die an das "Bekanntwerden" zu stellen seien. Wenn das LSG ausführe, im konkreten Fall sei der Hilfebedarf vor der Einreichung der Abrechnungen "in Höhe und Zeitpunkt noch vollkommen offen" gewesen, könne dies nicht zutreffen. Das Gericht hätte bei der ihm bekannten Faktenlage anders entscheiden müssen. Die Begründung der angefochtenen Entscheidung widerspreche dem Sinn des Gesetzes und maßgeblichen Meinungen in der Literatur und müsse an diese angepasst werden. Zu rügen sei weiter, dass der zur Begründung der ablehnenden Entscheidung herangezogene Gesichtspunkt des Ausschlusses von Leistungen der Sozialhilfe für die Vergangenheit fehlerhaft interpretiert worden sei, sodass auch hier eine höchstrichterliche Klarstellung notwendig sei. Daneben verstoße das LSG mit seiner Feststellung, es habe kein Anlass bestanden, ihn (den Kläger) über die Notwendigkeit einer zeitnahen Vorlage der Abrechnungen zwecks Übernahme der Selbstbeteiligung zu informieren, gegen grundlegende Prinzipien des gesamten Rechts der sozialen Leistungen. Der im Urteil erwähnte § 10 SGB XII stelle nur einen Teil der insoweit bestehenden Verpflichtungen dar. Rechtsfehlerhaft nicht erwähnt bzw inhaltlich herangezogen werde etwa die Vorschrift des § 11 SGB XII. Fehlerhaft unterlasse das LSG auch die Anwendung der hier einschlägigen Vorschrift des § 16 Abs 3 Sozialgesetzbuch Erstes Buch - Allgemeiner Teil - (SGB I). Die Rechtsprechung im Bereich des Sozialrechts lasse schließlich die konstitutionellen Rechte im Gesundheitswesen bislang völlig außer Betracht. Er sehe hierin einen "Klärungsbedarf der Sozialgesetzgebung von überragendem allgemeinem Interesse".



II

- 4 Die Beschwerde ist unzulässig, weil der geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise dargelegt ist. Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter nach § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG entscheiden.
- 5 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss anhand des anwendbaren Rechts unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung - ggf sogar des Schrifttums - angeben, welche Rechtsfrage sich stellt, dass diese Rechtsfrage noch nicht geklärt ist, dass eine Klärung dieser Rechtsfrage aus Gründen der Einheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (= Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (*zum Ganzen BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*).
- 6 Der Kläger benennt schon keine konkrete Rechtsfrage, die den formellen Anforderungen an deren Formulierung entspricht. Die Rechtsfragen "welche Bedeutung dem Tatbestandsmerkmal Bekanntwerden in § 18 SGB XII beizulegen sei" oder dass dem Prinzip "keine Sozialhilfe für die Vergangenheit" eine grundsätzliche Bedeutung der in dem Rechtsstreit aufgeworfenen Fragestellung zu konstatieren sei, sind derart allgemein gehalten ist, dass sie nicht zur Grundlage der weiteren Prüfung taugen, inwieweit Klärungsbedürftigkeit dargelegt worden ist (*Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 2. Aufl 2010, RdNr 305*). Zur Darlegung der abstrakten Klärungsbedürftigkeit hätte sich der Kläger darüber hinaus auch mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts, aber auch des Bundesverwaltungsgerichts zum "Kenntnisgrundsatz" und zum sog Strukturprinzip "Keine Hilfe für die Vergangenheit" auseinandersetzen müssen. Die Klärungsfähigkeit ist ebenfalls nicht dargelegt. Denn es lässt sich schon angesichts des nur rudimentär dargestellten Sachverhalts nicht beurteilen, ob es - ausgehend von der Rechtsansicht des Klägers - auf die Beantwortung der von ihm aufgeworfenen Frage ankommt. Der gesamte Vortrag zeigt, dass der Kläger inhaltlich mit der Entscheidung des LSG nicht einverstanden ist. Die Richtigkeit der Entscheidung ist aber nicht Gegenstand des Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens.



- 7 Gleiches gilt, soweit der Kläger vorträgt, dass das LSG mit seinen Feststellungen gegen grundlegende Prinzipien im gesamten Recht der Sozialleistungen verstoße und die Rechtsprechung im Bereich des Sozialrechts die konstitutionellen Rechte im Gesundheitswesen bislang völlig außer Acht lasse und hierin ein Klärungsbedarf von überragendem allgemeinem Interesse gesehen werde. Der Senat ist noch nicht einmal in der Lage, aus diesem Vortrag eine Rechtsfrage herauszufiltern; auch insoweit übt der Kläger im Ergebnis nur Kritik an der Entscheidung des LSG.
- 8 Die Kostenentscheidung folgt aus einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)